

Formular für die jährliche Zählerstandmeldung

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden

An die
Stadt Oelde
Fachdienst 200
Finanzen, Steuern und Abgaben
59299 Oelde



Name Grundstückseigentümer*in/ Erbbauberechtigte*r

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon und/oder E-Mail-Adresse)

Für das Grundstück:

Straße und Hausnummer

Kassenzeichen (siehe Abgabenbescheid)

Mitteilung über den Stand des Wasserzählers für die Gartenbewässerung:

- **Zählernummer** _____
- **Zähler geeicht bis** _____
(Jahresangabe, siehe Informationsblatt)
- **Zählerstand in cbm** _____
- **Datum der Ablesung** _____
- **Auf dem Grundstück befindet sich ein Schwimmbecken (Pool, Planschbecken o. ä.).**
☐ ja ☐ nein
- **Mit dem Gartenwasser dieser Meldung wurde das Schwimmbecken (der Pool, das Planschbecken o. ä.) befüllt/ nachgefüllt:**
☐ ja ☐ nein

Die Zwischenzählerstände des Wasserzählers sind jährlich zum Ende der Gartensaison, **zum Stichtag 01.11. bis spätestens zum 15.11. des Jahres** für Jahr, mitzuteilen. Zählerstände, die nach dem 15.11. gemeldet werden, werden nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie auch die weiteren Hinweise und Erläuterungen auf der Rückseite (Informationsblatt zu Wasserzählern).

Ich erkläre hiermit, alle Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass Kaltwasserzähler alle 6 Jahre zu eichen bzw. wegen Ablauf des Eichdatums auszutauschen sind. Die Erläuterungen auf dem Informationsblatt „Informationen zum Wasserzähler“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Oelde, den _____

Unterschrift Grundstückseigentümer*in/ Erbbauberechtigte*r

Datenschutz der Stadt Oelde

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten erhalten Sie im Rathaus beim Fachdienst 200 Finanzen, Steuern und Abgaben oder auf der Internetseite der Stadt Oelde unter www.oelde.de/personendaten.

Für den schnellen Blick auf die Datenschutzhinweise scannen Sie diesen QR-Code mit Ihrem Handy:



Informationen zum Wasserzähler

Anforderungen an die Messeinrichtung

- Der Wasserzähler muss messrichtig funktionieren und eine gültige Eichung vorweisen.
- Gemäß der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Oelde muss der Wasserzähler alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

Nachweis der Funktion des Wasserzählers und der Wassermengen

- Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der Wassermengen durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeichte Messeinrichtung (Wasserzähler) zu führen.
- Ein Nachweis über den Einbau und die gültige Eichung ist der Stadt Oelde beim Ersteinbau des Wasserzählers durch ein Foto nachzuweisen.
- Nach dem Ersteinbau ist der Nachweis über die Gültigkeit der Eichung des Wasserzählers weiterhin vom Gebührenpflichtigen zu führen und der Stadt Oelde nach Aufforderung vorzulegen.
- Die Zwischenzählerstände des Wasserzählers sind jährlich zum Ende der Gartensaison, zum Stichtag 01.11. spätestens bis zum 15.11. des Jahres, mitzuteilen.
Die Mitteilung erfolgt durch ein separates Formular, welches Sie auf der Internetseite der Stadt Oelde unter www.oelde.de/de/rathaus/finanzen/steuern-gebuehren/ (Punkt Schmutzwasser) herunterladen oder direkt über das Onlineformular einreichen können. Zudem erhalten Sie das Formular im Rathaus beim Fachdienst Finanzen, Steuern und Gebühren.

Poolwasser

Bei Poolwasser handelt es sich aus wasserrechtlicher Sicht um Abwasser.

Gemäß der Definition im Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 Abs. 1 WHG) ist das Wasser, welches durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert worden ist, als Schmutzwasser und somit als Abwasser einzustufen. Dieses Abwasser muss nach den aktuellen Regelungen des § 46 Landeswassergesetz (LWG NRW) der beseitigungspflichtigen kommunalen oder verbandlichen Einrichtung im Rahmen der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zur ordnungsgemäßen Entsorgung in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation überlassen werden.

Zum Schutz der Boden- und Wasserorganismen darf das Poolwasser daher nicht in den Garten eingeleitet werden, sondern muss – unabhängig davon, ob es gechlort wird oder nicht – dem Misch- bzw. Schmutzwasserkanal (z.B. mittels einer Pumpe) zugeführt werden. Dabei gilt zu beachten, dass Wasser auch ohne chemische Behandlung nur durch seinen Gebrauch (durch Sonnencreme, Schweiß, Körperflüssigkeiten etc.) in seinen Eigenschaften verändert wird, was dieses wasserrechtlich ebenfalls zu Abwasser macht.

Für den Fall, dass Sie einen Gartenwasserzähler betreiben, weisen wir Sie darauf hin, dass die Befüllung des Pools nicht über diesen erfolgen darf, da das Wasser bei der Entleerung in den Kanal geleitet werden muss und somit gebührenpflichtig ist.

Beispielbild eines Wasserzählers

